

III ZR 125/56

Verkündet
laut Protokoll
am 19. Dezember 1957
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2382 038

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts und Notars Johannes T [REDACTED] in
M [REDACTED]/H [REDACTED], Sch [REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Fräulein Jutta M e [REDACTED] in M [REDACTED]/H [REDACTED],
B [REDACTED]str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin, und Revisionsbeklagte,
.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Dezember 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Arndt, Dr. Wolany und
Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des 5. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Ober-
landesgerichts in Schleswig vom 20. April 1956 aufge-
hoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung - auch über die Kosten der Revision -
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 30. Juli 1954 wurde das Hausgrundstück, das dem verstorbenen Bruder der Klägerin gehört hatte und auf dem - im Range nach zwei Grundschulden von 5 000 und 2 500 DM - für die Eltern der Klägerin ein Altenteil lastete, gerichtlich versteigert. Die Klägerin hatte vor, es zu ersteigern, um, wie sie vorträgt, das Altenteilsrecht der Eltern aufrecht zu erhalten und sich selbst vor Unterhaltsverpflichtungen zu schützen. Der Beklagte half ihr bei der Besorgung des für die Befriedigung der beiden die Zwangsversteigerung betreibenden Grundschuldgläubiger und für die Deckung der Kosten benötigten Kapitals in Höhe von 10 000 DM. Die Klägerin behauptet, daß er auch den Auftrag angenommen habe, ihre Interessen bei der Versteigerung wahrzunehmen. Im Versteigerungstermin war nur der Bürovorsteher des Beklagten zugegen. Er ließ die Möglichkeit, das Grundstück unter Aufrechterhaltung des Altenteils zu ersteigern, außer acht. Er machte für die Klägerin nur bei der Versteigerung unter Fortfall des Altenteils, und auch insoweit nur bis zum Betrag von 17 550 DM, Gebote. Das Grundstück, dessen Verkehrswert auf 22 000 DM festgesetzt worden war, wurde für ein Gebot von 17 700 dem Zeugen S. [REDACTED] zugeschlagen.

Die Klägerin wirft dem Beklagten eine schuldhafte Verletzung seiner Pflichten vor. Sie behauptet, daß ihr durch die Nichtersteigerung des Grundstücks Schaden erwachsen sei. Bei Wahrnehmung der Möglichkeit, das Grundstück unter Aufrechterhaltung des Altenteils zu ersteigern,

... 3 ...

wäre sie zum Zuge gekommen und es wäre hierdurch der Lebensunterhalt für ihre Eltern sichergestellt geblieben. Nunmehr sei sie verpflichtet, Unterhalt zu leisten.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 135,37 DM nebst 4% Zinsen seit Klagezustellung zu verurteilen und festzustellen, daß er verpflichtet sei, ihr auch allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entstanden ist und noch entstehen wird, daß sie das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von M... Stadt Band 27 Bl. 875, nicht unter Ausbietung der Hypotheken Abt. III Nr. 14 und 15 und unter Übernahme des Altenteils der Eltern erworben hat.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er bestreitet, daß er beauftragt worden sei, die Klägerin im Versteigerungstermin zu betreuen, und behauptet, daß die Klägerin finanziell nicht in der Lage gewesen wäre, das Grundstück zu ersteigern und es zu behalten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Leistungsklage in Höhe von 135,37 DM abgewiesen und im übrigen dem Grund nach für gerechtfertigt erklärt; ebenso hat es dem Feststellungsantrag stattgegeben.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Klage insoweit abgewiesen, als die Klägerin Ersatz verlangt für ihre Aufwendungen bei dem Abschluß des Bausparvertrages mit dem Beamtenheimstättenwerk, von dem sie nach Abschluß dieses Vertrages die benötigten 10 000 DM zugesagt bekommen hat; im übrigen stützt es seine Entscheidung auf eine schuldhaftige Vertragspflichtverletzung seitens des Beklagten und auf die Feststellung, daß hierdurch der Klägerin der geltend gemachte Schaden erwachsen sei.

Daß als Rechtsgrundlage für die geltend gemachten Ansprüche nur eine Vertragsverletzung in Betracht kommt, hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen. Amtspflichten des Beklagten in seiner Eigenschaft als Notar stehen nach dem Klagevortrag nicht in Frage. Soweit die Revision Ausführungen zu § 839 BGB macht - wie die, daß die Klägerin zunächst die anderweitigen Ersatzmöglichkeiten ins Auge fassen müßte -, geht sie ins Leere.

1.) Das Berufungsgericht hat die Behauptung der Klägerin, daß der Beklagte auch den Auftrag angenommen habe, ihre Belange in der Versteigerung wahrzunehmen, als bewiesen angesehen.

Es ist zu diesem Ergebnis unter Berücksichtigung der Eintragungen in den Handakten des Beklagten, unter Würdigung seiner Einlassungen in dem vorliegenden Rechtsstreit sowie auf Grund der Bekundungen mehrerer Zeugen und

der eidlichen Aussage der als Partei von Amts wegen vernommenen Klägerin gekommen. Die Revision rügt eine Verletzung der Vorschrift des § 448 ZPO, indem sie ausführt, das Berufungsgericht habe die Aussage der Klägerin "in viel größerem Umfange zu Lasten des Beklagten verwertet, als es seine Erwägungen für die Wahrscheinlichkeit der Darstellungen der Klägerin tragen können". Die Rüge ist unbegründet.

Es geht hier nur um die Frage, ob der Beklagte auch den Auftrag, die Klägerin im Versteigerungstermin zu betreuen, übernommen hat.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschrift des § 448 ZPO hat der Berufungsrichter nicht verkannt; ebenso wenig hat er die Grenzen seines Ermessens überschritten. In dem angefochtenen Urteil wird im einzelnen dargelegt, daß für die Richtigkeit der Behauptung der Klägerin zahlreiche Umstände sprechen, und im Anschluß daran ausführlich begründet, warum das Berufungsgericht zur Gewinnung einer vollen Klarheit die Vernehmung der Klägerin, und nicht die des Beklagten, angeordnet habe. Das Revisionsgericht hat nur die genannten Fragen nachzuprüfen. Die Revision läßt nicht ersehen, daß insoweit ein Gesetzesverstoß vorliegen könnte. Ihre Ausführungen zu dem näheren Inhalt des von der Klägerin behaupteten Vertrages interessieren an dieser Stelle nicht.

2.) Das Verschulden des Beklagten erblickt das Berufungsgericht darin, daß er nicht selbst zu dem Versteigerungstermin gegangen sei und auch dem Bürovorsteher

keinerlei Weisung und Belehrung erteilt habe. Auch insoweit liegt ein Rechtsirrtum nicht vor.

Die Ausführungen der Revision zu der Frage, ob der Beklagte den Versteigerungstermin hätte persönlich wahrnehmen müssen, können auf sich beruhen. Auch das Berufungsgericht geht nämlich davon aus, daß bei einer gehörigen Unterrichtung des Bürovorstehers möglicherweise etwas anderes gelten könnte, und erblickt deshalb auf alle Fälle ein Verschulden des Beklagten darin, daß er seinen Bürovorsteher überhaupt nicht unterwiesen habe. Wenn die Revision hierzu rügt, daß die diesbezügliche Aussage des Bürovorstehers nicht hätte verwertet werden dürfen, weil das Berufungsgericht seine Bekundung zu der Frage, ob der Beklagte auch beauftragt worden sei, die Belange der Klägerin im Versteigerungstermin wahrzunehmen, nicht als "beweiskräftig genug" angesehen habe, so kann dies schon deshalb auf sich beruhen, weil es insoweit eines Beweises überhaupt nicht bedurft hat; die Behauptung der Klägerin, daß er im Hinblick auf die Wahrnehmung des Versteigerungstermins und der dabei zu beachtenden Gesichtspunkte mit dem Bürovorsteher überhaupt nicht gesprochen habe, hat der Beklagte nicht bestritten.

Die Frage kann deshalb nur die sein, ob das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, daß der Beklagte zu einer vorherigen Besprechung der Angelegenheit mit dem Bürovorsteher verpflichtet gewesen sei, wenn er nicht selbst den Termin habe wahrnehmen wollen. Die Ansicht des Berufungsgerichts ist zu billigen.

Es mag sein, wie die Revision in einem anderen Zusammenhang ausführt, daß Versteigerungstermine oft von Bürovorstehern wahrgenommen werden und daß dies bei einer einfachen Rechtslage nicht zu beanstanden ist. Im vorliegenden Falle kam es aber entscheidend darauf an, daß der Vertreter im Versteigerungstermin genau über die Absichten der Klägerin - Aufrechterhaltung des Altenteils und Verhinderung der Entstehung von Unterhaltspflichten für sie selbst - und die rechtliche Möglichkeit der Abgabe auch eines Gebotes unter Aufrechterhaltung des Altenteils unterrichtet war; denn nur so konnten die Belange der Klägerin, zu deren Betreuung der Beklagte nach dem festgestellten Vertrag verpflichtet war, ordentlich wahrgenommen werden. Daß der Rechtsanwalt, der einen diesbezüglichen Auftrag angenommen hat, verpflichtet ist, sich darüber zu vergewissern, daß sein Bürovorsteher mit den genannten Grundlagen für eine gehörige Wahrnehmung der Interessen der Partei in dem Termin vertraut ist, ergibt sich unmittelbar aus der von dem Rechtsanwalt übernommenen Hauptpflicht. Weder das bisherige Verteidigungsvorbringen des Beklagten noch die Ausführungen der Revision lassen erkennen, daß Umstände vorgelegen hätten, die dem Beklagten erlaubt hätten, davon auszugehen, daß sein Bürovorsteher auch ohne jede Besprechung imstande sei, die Interessen der Klägerin gehörig wahrzunehmen. Deshalb muß die Unterlassung einer Unterrichtung des Bürovorstehers dem Beklagten als schuldhaftes Verletzung seiner Pflicht vorgeworfen werden.

3.) Das Berufungsgericht hat weiterhin festgestellt, daß bei einer persönlichen Wahrnehmung des Versteigerungstermins durch den Beklagten oder bei einer entsprechenden

Unterweisung des Bürovorstehers die Klägerin das Grundstück unter Aufrechterhaltung des Altenteils und unter Befriedigung der beiden die Zwangsversteigerung betreibenden Grundschuldgläubiger und Deckung der Kosten aus dem ihr von dem Beamtenheimstättenwerk zugesagten Betrag von 10 000 DM ersteigert haben würde.

Die tatsächliche Feststellung, daß ein Dritter beim Bestehenbleiben des Altenteils keine Gebote abgegeben hätte, greift die Revision nicht an. Sie erhebt in diesem Zusammenhang lediglich die folgenden verfahrensrechtlichen Rügen:

Sie meint, das Berufungsgericht hätte der Aussage des Bürovorstehers, "daß er die Rechtslage gar nicht übersehen und nicht einmal genau gewußt habe, wie weit das Altenteil reichte", keinen Glauben schenken dürfen, wenn es ihn an anderer Stelle - nämlich bei der Frage des Vertragsabschlusses - als "unglaublich" angesehen habe. Die Revision übersieht hierbei, daß das Berufungsgericht den Bürovorsteher nicht als "unglaublich" bezeichnet hat, sondern lediglich davon ausgegangen ist, daß seine auch bei der Frage des Vertragsabschlusses für die Richtigkeit der Behauptung der Klägerin sprechenden Bekundungen nicht als so gewichtig anzusehen seien, daß es einer weiteren Beweiserhebung - durch Vernehmung der Klägerin - nicht mehr bedürfte. Das ist etwas anderes als die von der Revision behauptete Unglaublichkeit. Nachdem die Klägerin eidlich vernommen worden war und ihre Aussage die Bekundungen des Bürovorstehers bestätigte, konnte das Berufungsgericht dem Bürovorsteher in dem hier in Frage stehenden Punkte durchaus

27

Glauben schenken, ohne sich in Widerspruch zu seinen Darlegungen bei der Prüfung des Vertragsabschlusses zu setzen. Entscheidend kommt es außerdem im vorliegenden Zusammenhang überhaupt nur darauf an, ob der Bürovorsteher bei einer gehörigen Unterweisung durch den Beklagten das Grundstück ersteigert haben würde. Die diesbezügliche Annahme des Berufungsgerichts, daß dem in der Tat so gewesen wäre, greift die Revision mit einer begründeten Rüge nicht an.

Sie führt zwar aus, eine Ersteigerung des Grundstücks wäre auf alle Fälle deshalb nicht möglich gewesen, weil der Beklagte die von dem Beamtenheimstättenwerk für den Versteigerungstermin zur Verfügung gestellten 2 600 DM nicht als Bietsicherheit hätte freigeben können, da es an einer schriftlichen Zustimmung der Eltern der Klägerin zu dem Rangvorrang für das Darlehen des Beamtenheimstättenwerks gefehlt habe und der Beklagte mindestens subjektiv davon hätte ausgehen dürfen, daß die von dem Beamtenheimstättenwerk verlangte Sicherung der ersten Rangstelle schriftlich erklärt sein müßte. Aber damit kann die Revision keinen Erfolg haben.

Nach den - insoweit unangefochtenen - tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts war dem Beklagten das eben erwähnte Verlangen des Beamtenheimstättenwerks ebenso schon vor dem Versteigerungstermin bekannt wie die Bereitschaft der Eltern der Klägerin, diesem Verlangen nachzukommen. Wenn der Beklagte davon ausgegangen ist, daß die erforderliche Zustimmung schriftlich erklärt sein müßte, so hätte er die Klägerin vor dem Versteigerungstermin veran-

lassen müssen, die schriftlichen Erklärungen beizubringen. Das hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen. Auch der Beklagte selbst gibt die Berechtigung dieser Würdigung zu, indem er in der Berufungsinstanz die Behauptung aufstellt hat, er hätte die Klägerin und ihre Eltern für den Abend vor dem Versteigerungstermin auf sein Büro bestellt, um das noch Erforderliche mit ihnen zu besprechen und es zu beschaffen. Das Berufungsgericht hat allerdings diese Behauptung als widerlegt angesehen. Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht hierbei auch auf die eidliche Bekundung der Klägerin eingegangen sei. Sie übersieht aber, daß es sich insoweit nicht um eine von der Klägerin zu beweisende Tatsache, sondern um eine Behauptung des Beklagten, daß er seine Pflicht erfüllt habe, handelt, für die er die Beweislast trägt. Denkbar wäre im vorliegenden Zusammenhang eine Beschwer des Beklagten nur dann, wenn das Berufungsgericht die Klägerin unter Übergehung anderer vom Beklagten angebotener Beweismittel vernommen hätte. Das trifft aber nicht zu. Das Berufungsgericht hat auch die vom Beklagten benannten Zeugen vernommen. Es hat jedoch den erforderlichen Beweis nicht für erbracht angesehen. Aus diesem Grunde hätte dem Beklagten sein Schutzvorbringen nichts genützt, auch wenn die Klägerin zu diesem Punkte nicht vernommen worden wäre. Ob die Vernehmung der Klägerin richtig war, kann deshalb auf sich beruhen.

4.) Das Berufungsgericht ist in tatsächlicher Hinsicht schließlich davon ausgegangen, daß die Klägerin auch in der Lage gewesen wäre, das einmal erworbene Grundstück zu behalten. Es ist unter Berücksichtigung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben zu der Feststellung gelangt, daß der

Klägerin zum eigenen Lebensunterhalt monatlich mindestens 129 DM verblieben wären, und hat unter Berücksichtigung des persönlichen Eindrucks, den die Klägerin vor Gericht gemacht hat, angenommen, daß sie mit dem genannten Betrag ausgekommen wäre, wenn auch vielleicht nur unter Einschränkungen, die sie und ihre Eltern auf sich genommen hätten, um das Grundstück zu behalten. Die Revision meint demgegenüber, diese Würdigung verletze Erfahrungssätze, weil für eine berufstätige Frau 129 DM im Monat für den Lebensunterhalt unmöglich ausreichen könnten und weil auch bei den Eltern, wenn sie neben der Wohnung monatlich nur 110 DM - Betrag der Sach- und Geldleistungen des Altenteils - zur Verfügung gehabt hätten, von der Möglichkeit einer weiteren Einschränkung nicht gesprochen werden könnte.

Die hier berührte Frage, die sich darauf bezieht, ob der Klägerin durch den Nichterwerb des Grundstücks möglicherweise ein fortdauernder Schaden entstanden ist, konnte das Berufungsgericht gemäß § 287 ZPO entscheiden. Seine Annahme, daß die Klägerin mit 129 DM im Monat ausgekommen wäre, mag zwar nicht dem Durchschnitt der Lebenshaltungskosten entsprechen, daß es schlechthin unmöglich wäre, mit dem genannten Betrag auszukommen, läßt sich jedoch nicht sagen. Dies zeigt schon im vorliegenden Falle der Umstand, daß die Eltern der Klägerin mit noch kleineren Mitteln ihren Lebensunterhalt bestritten haben. Es kommt insoweit entscheidend auf die persönlichen Verhältnisse im Einzelfall an. Die Entscheidung des Berufungsgerichts läßt sich deshalb nicht als willkürlich bezeichnen und muß somit in der Revisionsinstanz hingenommen werden.

5.) Nicht irrtumsfrei sind jedoch die Ausführungen des Berufungsgerichts bei der Schadenserrechnung und bei den Schlußfolgerungen im Hinblick auf die Begründetheit der gestellten Anträge.

a) Das Berufungsgericht geht mit Recht davon aus, daß die - einen Vermögensschaden betreffenden - Klageansprüche nur dann als begründet angesehen werden können, wenn die jetzige Vermögenslage der Klägerin schlechter ist, als sie im Falle der Ersteigerung des Grundstücks wäre. Das Berufungsgericht bejaht das Vorliegen einer derartigen Vermögensdifferenz, indem es ausführt, daß die Klägerin zwar aus ihrem Arbeitseinkommen monatlich 61 DM hätte aufwenden müssen, um sämtliche mit dem Grundstückseigentum verbundenen Ausgaben - einschließlich der Altenteilsleistungen - aufzubringen, daß ihre Schlechterstellung sich jedoch daraus ergebe, daß sie "jetzt monatlich m e h r als 65 DM aus ihren Bezügen aufwenden muß, um ihre gesetzlichen Pflichten zu erfüllen".

Hierbei hat das Berufungsgericht aber außer Betracht gelassen, daß aus dem Versteigerungserlös zugunsten der Eltern der Klägerin 6 139,67 DM hinterlegt worden sind und daß aus diesem Betrag vierteljährlich, erstmalig am 30. Oktober 1954, an die Eltern der Klägerin 495 DM zur Erfüllung ihrer Altenteilsrechte zu zahlen waren. Damit war der Lebensunterhalt der Eltern bis November 1957 sichergestellt. Wenn die Klägerin ihnen trotzdem noch Zuwendungen gemacht haben sollte, so wäre dies nicht durch die Nichtersteigerung des Grundstücks veranlaßt worden, sondern müßte, falls insoweit überhaupt von einer Unterhaltsverpflichtung zu sprechen wäre, darauf zurückgeführt werden, daß die Altenteilsleistungen zur

Bestreitung des Lebensunterhalts nicht ausreichend gewesen seien. Diese Lage wäre aber im Falle der Ersteigerung des Grundstücks nicht anders gewesen.

Deshalb müßte die Klage, soweit sie sich auf den der Klägerin bereits entstandenen, d.h. bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz entstandenen Schaden bezieht, als unbegründet angesehen werden.

b) Eine abschließende Entscheidung durch das Revisionsgericht ist aber noch nicht möglich.

Die Klägerin hat in der Berufungsinstanz auch ausgeführt, daß die Grundstückseinnahmen höher als die -ausgaben gewesen sein würden. Sie hat ihren Schaden also nicht allein auf die durch ihre Unterhaltsleistungen entstandenen Aufwendungen zurückgeführt. Das Berufungsgericht hat zwar, wie schon erwähnt, bei seiner Schadenserrechnung den gegenteiligen Standpunkt eingenommen, soweit es um die Frage geht, wie das Verhältnis zwischen Grundstückseinnahmen und -ausgaben gewesen wäre. Es behandelt hierbei aber nicht den Vortrag der Klägerin aus ihrem Schriftsatz vom 10. Oktober 1955. Auch der Tatbestand des angefochtenen Urteils läßt nicht ersehen, daß die Klägerin ihre durch Einzelheiten näher erläuterte Behauptung, die Grundstückseinnahmen wären höher als die Ausgaben gewesen, hätte fallen lassen. Deshalb wird vor einer abschließenden Entscheidung darüber, ob der Klägerin bereits ein Schaden entstanden ist, möglicherweise auch der genannte Vortrag noch gewürdigt werden müssen.

Freilich setzt das voraus, was auch für den auf die Zukunft bezogenen Feststellungsantrag wichtig ist, daß die Klägerin auf Grund des mit dem Beklagten abgeschlossenen Vertrages jedweden aus der Nichtersteigerung des Grundstücks entstandenen oder noch entstehenden Schaden ersetzt verlangen kann. Das hängt von dem näheren Inhalt des Vertrages ab, der bisher vom Berufungsgericht noch nicht erörtert worden ist. Das Berufungsgericht geht lediglich davon aus, daß der Beklagte sich verpflichtet habe, "die Belange der Klägerin in der Zwangsversteigerung" wahrzunehmen. Die Klägerin trägt aber vor, daß es ihr entscheidend darauf angekommen sei, das Altenteil zu erhalten. So führt sie z.B. aus, daß auch bei einer Versteigerung unter Fortfall des Altenteils der Bürovorsteher des Beklagten wenigstens bis zum Betrage von 26 000 DM Gebote hätte abgeben müssen, um das Recht ihrer Eltern zu sichern, und meint, daß mindestens in dieser Unterlassung ein zum Schadensersatz verpflichtender Umstand erblickt werden müßte. An anderer Stelle trägt sie vor, daß sie das Grundstück habe ersteigern wollen, um zu verhindern, daß sie ihren Eltern unterhaltspflichtig werden könnte, und behauptet, daß auch dem Beklagten dieses Ziel bekanntgegeben worden sei.

Sollte die Verhinderung einer Unterhaltsverpflichtung der Klägerin gegenüber ihren Eltern das beherrschende Ziel der Bemühungen gewesen sein, zu denen der Beklagte auf Grund des vom Berufungsgericht angenommenen Vertrages verpflichtet war, so würde sich auch das "Erfüllungsinteresse" der Klägerin bei einer Vertragswürdigung gemäß §§ 133, 157 BGB und bei Berücksichtigung der Vorschrift des § 242 BGB darauf beschränken, so gestellt zu werden, wie sie wirtschaftlich

stehen würde, wenn der Beklagte seine Pflicht erfüllt, d.h. den Eintritt einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung bis zur Höhe des Wertes des Altenteils verhindert hätte. Wäre der Vertrag bei Berücksichtigung der Gesamtumstände in dem angegebenen Sinne zu würdigen, so wäre die Folge hiervon die, daß die Klägerin auch für die Zukunft nicht jeden Schaden aus der Nichtersteigerung des Grundstücks ersetzt verlangen könnte, sondern nur den, der ihr dadurch entstehen kann, daß sie ihren Eltern in einem Umfang unterhaltspflichtig wird, der sonst durch das Altenteil gedeckt gewesen wäre. Es kann sein, daß die Klägerin in Wirklichkeit auch nur einen derartigen Schaden geltend machen will. Jedoch muß dies angesichts des schon genannten Vorbringens, daß das Grundstück von vornherein einen Gewinn gebracht haben würde, vom Tatrichter klargestellt werden. Der Antrag in Ziff. 2 ist jedenfalls so weit gefaßt, daß er jedweden Schaden ergreift. Wäre der Klägerin nur der Schaden zuzusprechen, der ihr durch ihre Unterhaltspflicht erwächst, so könnte auch dem Feststellungsantrag hinsichtlich der Zukunft nur in diesem beschränkten Umfang stattgegeben werden.

Da nach alledem hinsichtlich beider Anträge noch tatrichterliche Prüfungen erforderlich sind, muß die Sache insgesamt zu einer anderweiten Verhandlung und Entscheidung

an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dem
Berufungsgericht wird auch die Entscheidung über die
Kosten der Revision überlassen.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Arndt

Wolany

Dr. Hußla